



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten *Homo heidelbergensis*

Gebühren im Bestattungswesen

Benutzungsgebühren

1. Für die Bestattung	
1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab	960,00 EUR
1.2 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	1.116,00 EUR
1.3 von Personen unter 6 Jahren	240,00 EUR
1.4 von Tot- und Fehlgeburten	240,00 EUR
2. Für die Beisetzung von Aschen	720,00 EUR
3. Für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	720,00 EUR
3.2 für Personen unter 6 Jahren	264,00 EUR
4. Für die Überlassung eines Urnengrabes	600,00 EUR
4.1 für die Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenstele	900,00 EUR
5. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1 für 1 Einzelwahlgrab	936,00 EUR
5.2 für 1 Doppelwahlgrab, <u>je Einzelgrabfläche</u>	936,00 EUR
5.3 für 1 Einzelwahltiefgrab	1.404,00 EUR
5.4 für 1 Doppelwahltiefgrab, <u>je Einzelgrabfläche</u>	1.404,00 EUR
5.5 für 1 Urnengrab	600,00 EUR
5.6 für 1 Urnenkammer in der Urnenstele	900,00 EUR

5.7 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes

5.7.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziff. 5.1 bis Ziff. 5.6

5.7.2 für eine davon abweichende Nutzungsperiode,
anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode
zur erneuten Nutzungsdauer.
Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

6. Für die von der Gemeinde verlegten Grabzwischenwege als Grabeinfassung

6.1 für Reihengräber, Einzelwahlgräber und Einzelwahltiefgräber
je Grab 400,00 EUR

6.2 für Doppelwahlgräber 500,00 EUR

6.3 für Kinder- und Urnengräber 400,00 EUR

7. Für sonstige Leistungen

7.1 Leichenhallenbenutzung

a) für die Benutzung der Leichenhalle und
des Abschiedsraumes zur Trauerfeier, einschl. Heizung,
Belichtung, Beschallung, Raumausstattung 200,00 EUR

b) für die Benutzung der Leichen-Kühlvitrine pro Tag 40,00 EUR

c) für die Benutzung des Abschiedsraumes ohne Bestattung
auf dem Friedhof in Mauer pro Tag 40,00 EUR

d) für die Benutzung des Nebenraumes in der Friedhofskapelle
zur Aufstellung der Urne ohne Trauerfeier 25,00 EUR

7.2 Orgelgestellung und Organist 30,00 EUR

7.2.1 Orgelgestellung 10,00 EUR

7.3 für die Mithilfe bei der Sektion,
je Hilfskraft und Stunde 30,00 EUR

8. Ein Zuschlag zu Ziff. 7.3 und 7.4 in besonders erschwerten Fällen 100 %

9. Sargträger je Person 30,00 EUR
(soweit Vereine, Bekannte oder Freunde das Tragen des Sarges
oder der Urne übernehmen, werden hierfür keine Gebühren berechnet).

10. Ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne
des § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung zu § 5, Ziff. 1 bis 9 der
Bestattungsgebührenordnung. 100 %

11. Ein Zuschlag für Bestattungen am Samstagen zu § 5 Ziff. 1, 2,
7.2, und 9 in Höhe von 50 %

12. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	26,00 EUR
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1 im Einzelfall	20,00 EUR
1.2.2 für Dauerzulassung (Jahresgebühr)	120,00 EUR
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	40,00 EUR
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00 EUR
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	26,00 EUR

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.